



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 11. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150810> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 11.03.2021

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 19)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu tragen haben:
 - in dem in Anlage 1 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 1:00 Uhr
 - in dem in Anlage 2 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - in den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Tragepflicht für Alltagsmasken gelten entsprechend.
2. Die Allgemeinverfügung vom 24.02.2021, Az. 07/32/1-Corona 18 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 4. April 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 10. März 2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 52,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 69,9. Beide Werte liegen über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Ausweislich des täglichen Lageberichts des Robert-Koch-Institutes zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 10. März 2021 ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt »sehr hoch« (S. 1 des Berichts) und es ist weiterhin notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]« (S. 2). Menschenansammlungen [...] sollten möglichst gemieden werden.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die verschiedenen Fassungen der Coronaschutzverordnung haben

zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber dem Betrieb vor Beginn der Pandemie in den meisten Bereichen erheblich reduziert ist. Eine Ausnahme bilden die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche entlang des innerstädtischen Rheinufers, die – jedenfalls bei gutem Wetter wie z. B. am 20. und 21. Februar – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten. Gleichzeitig erfordert die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen. Das dazu gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]« allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen aktuell weiterhin oder bereits wieder ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tonnhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Die Trageverpflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr.

Sie endet in dem in Anlage 1 bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil – jedenfalls bei entsprechender Wetterlage – bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist.

Der in Anlage 2 bezeichnete Geltungsbereich ist eher gewerblich/geschäftlich geprägt und ist jedenfalls bislang nicht von einem vergleichbaren Personenaufkommen zur Nachtzeit gekennzeichnet, so dass hier die Maskenpflicht bereits um 19:00 Uhr endet.

Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufer.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofes (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Mit der Alltagsmaske wird der Mindest-Schutz bezeichnet, die Verpflichtung kann selbstverständlich auch durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit einem höheren Schutzniveau, also z. B. einer medizinischen Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllt werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Das gilt auch für jene Personen, die bereits ganz oder teilweise gegen Infektionen mit dem Virus geimpft sind. Zwar droht ihnen selbst aufgrund des Impfschutzes keine eigene Erkrankung, eine Beteiligung an der Weiterverbreitung kann nach derzeitigem

Wissensstand noch nicht ausgeschlossen werden. Es reicht daher nicht aus, nur Infizierter als Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **4. April 2021**. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem **4. April 2021** wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

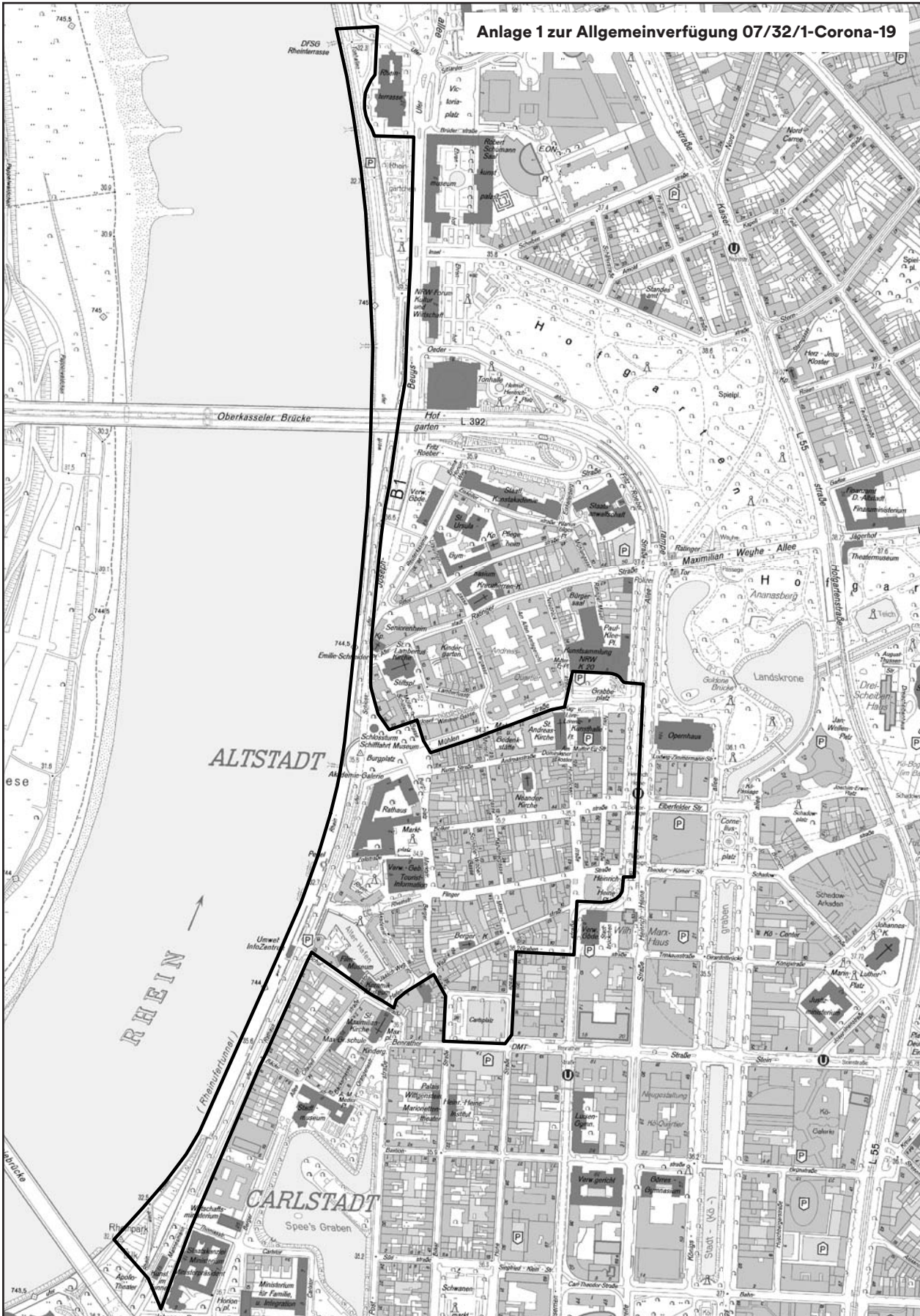
In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

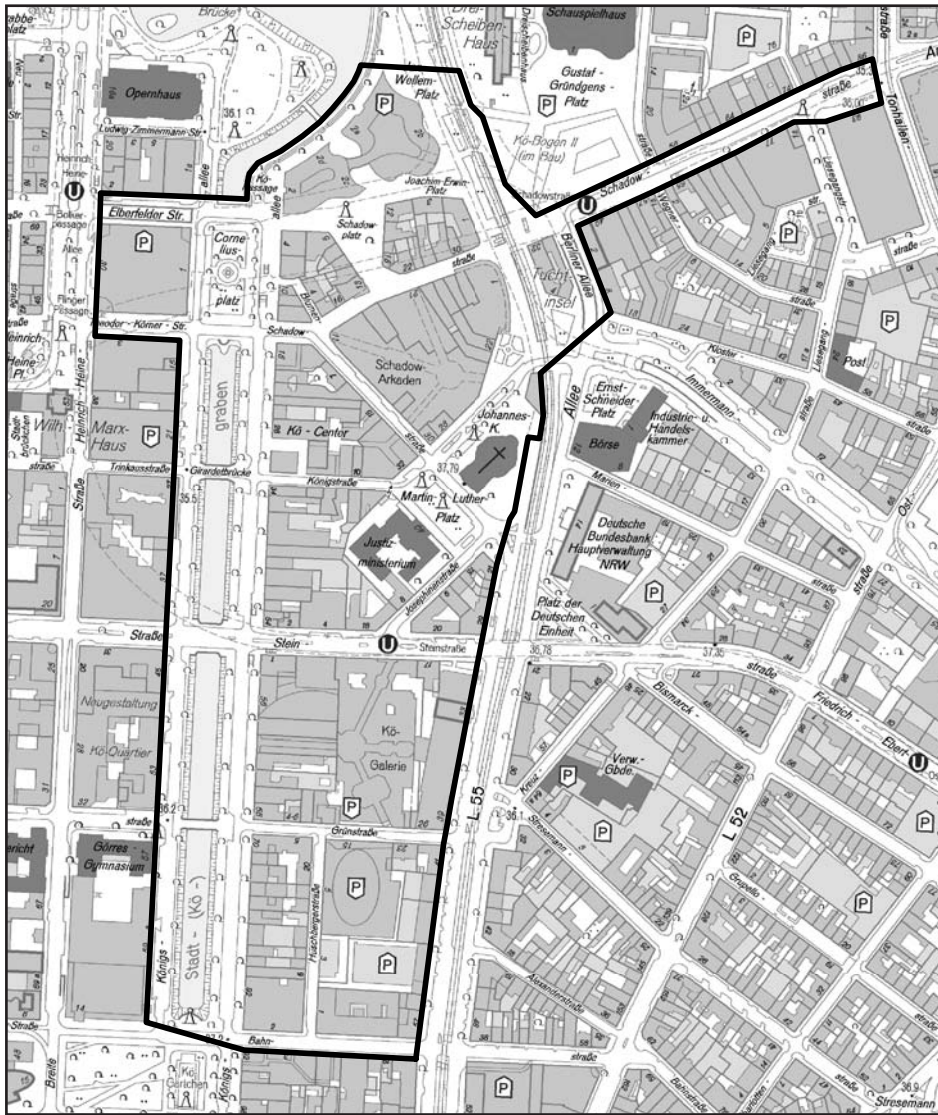
Anlagen (Kartographische Darstellungen der Geltungsbereiche):

Anlage 1 (v. a. Altstadt und Rheinufer)

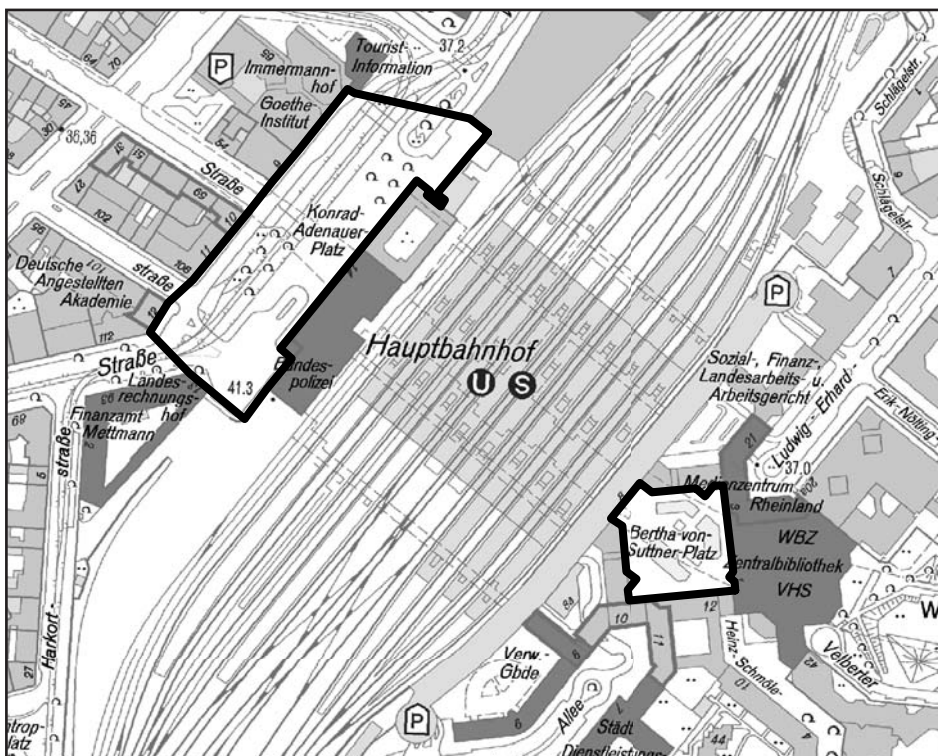
Anlage 2 (v. a. Königsallee, Schadowstraße)

Anlage 3 (v. a. Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz)





Anlage 2
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-19



Anlage 3
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-19

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 (5) der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten/Grabkarteninhaber/-innen für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 (2) der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte/Grabkarteninhaber/-innen durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf ihre Ver-

pflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommt die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/in der Grabnummernkarte ihrer/seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren/seinen Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre/seine Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

Ferner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten kann die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/-in der Grabnummernkarte nicht ermittelt werden:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
006C	0030-WG	Schieferdecker, Josefine	03.08.1999	05.02.2020
006C	0030-WG	Schieferdecker, Josefine	03.08.1999	05.02.2020
023	0096-UW	Fritze, Walter	16.11.1999	04.12.2020
056E	0218-WG	Latten, Maria	25.11.1998	28.11.2020
070	0617-WG	Diederichs, Maria Ida Hilde	09.07.2008	01.03.2029
083A	0009-UN	Ehelebe, Dagmar	09.04.2014	08.04.2034
091	0865-WG	Jacobs, Gertrud	08.11.1990	07.11.2020
094	0485-0486-WG	Rohrig, Fritz	29.05.1998	12.11.2020
095	0535-WG	Hilger, Johannes	19.12.1950	17.12.2020
140	0006-PW	Limper, Maria	10.09.1993	09.01.2022
Friedhof Süd				
008B	0065-EE	Plümacher, Hella	06.11.2002	27.10.2022
008B	0091-EE	Plümacher, Elisabeth	10.03.2003	03.03.2023
008B	0239-EE	Hittler, Gottfried	15.05.2006	14.05.2026
018	12022-12023-WG	Müller, Hedwig	09.02.2005	15.01.2025
018	32414-WG	Schultz, Peter	05.06.2002	30.05.2032
Friedhof Stoffeln				
017B	0097-UW	Müller, Doris	02.01.2014	01.01.2044
Friedhof Gerresheim				
055	0062-0063-PW	Stammen, Brunhilde	02.11.2005	27.01.2026
070B	0666-PW	Sträter, Ingrid	16.06.1999	08.06.2029
070D	0061-UE	Rapp, Karl	10.05.2001	14.04.2021
120	0042-EE	Frischen, Willi	18.11.2002	10.11.2027
Friedhof Eller				
000L	0082-0083-WE	Leuchtenberg, Johann	26.05.2009	14.06.2029

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Unterrath				
000H	0191-0192-WG	Gronen, Hans-Peter	08.02.2011	17.09.2031
Friedhof Hassels				
00F1	0125-WG	Krämer, Andreas	06.03.2012	05.03.2042

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter/ Grabkarteninhaber bekannt:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
009	0161-0162-WE	Marcus, Edith	28.04.1992	31.12.2020
023	0115-UW	Kerstan, Anna	22.10.1996	22.08.2024
028	32913-32914-WG	Baumann, Gerda	16.06.2000	07.12.2020
048	0051-WG	Löwenstein, Maria	30.12.1975	29.12.2020
048	12091-WG	Schiefer, Katharina	03.11.1937	09.11.2020
057	0044-UW	Weißer, Elsa	12.11.1996	13.12.2020
068	0310-0311-WG	Plein, Ingeborg	24.10.2000	24.11.2020
068	19461-19462-WE	Raasch, Maria	18.03.1965	31.12.2020
077	0091-WG	Kostka, Cäcilie	22.12.1999	08.11.2020
089	0611-PW	Daems, Eduard	14.12.1990	13.12.2020
090	1187-1188-WG	Krone, Rosa	26.07.1993	13.03.2024
098	1170-1171-WG	Zehetner, Brigitta	21.08.2001	07.12.2020
141	0075-PW	Nakoinz, Hildegard	11.05.2005	01.05.2026
Friedhof Süd				
007	0199-PW	Güldner, Siegrid	23.01.1992	22.01.2022
008B	0066-EE	Meyer, Karin	28.10.2002	22.10.2022
008B	0076-EE	Senf, Werner	20.01.2003	12.01.2023
008B	0092-EE	Hofmann, Kurt	24.03.2003	17.03.2023
008B	0181-EE	Koch, Leonie	19.11.2004	18.11.2024
008B	0189-EE	Schlesinger-Stegmann, Maria	17.12.2004	16.12.2024
Friedhof Stoffeln				
012	0344-0345-WG	Nagy, Marita	15.08.2002	12.08.2032
023	0240-UN	Dukic, Elisabeth	20.10.2016	19.10.2036
033	0227-UN	Moll, Agnes	29.03.2007	28.03.2027
033A	0148-EE	Dieckmann, Gerda	05.03.2004	04.03.2024
034	0474-EE	Suclea, Zuza	15.08.2001	05.08.2021
078	0016-PW	Bremer, Judith	09.03.1995	25.10.2022

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Gerresheim				
001	0059-0060-WG	Arntz, Oliver-Daniel	02.12.2005	21.07.2026
002	0092-WG	Preikschas, Therese	05.09.1997	23.09.2022
012	1515-WG	Buchholz, Elli	27.06.1997	21.04.2021
018	0018A-0021A-WE	Humme, Erna Helene	15.09.1972	10.08.2022
018	0105-0106-WG	Waldhoff, Else	18.05.2001	06.04.2022
070	0010-WG	Schmitz, Helmut	09.01.1992	08.01.2022
070B	0568-PW	Weber, Friedrich	17.12.2003	16.12.2033
070B	0640-0641-PW	Hap, Elisabeth	27.01.2000	17.10.2020
070B	0664-0665-PW	Lefuel, Carl-Udo	07.01.2015	07.11.2035
Friedhof Eller				
007A	0176-0177-PW	Nejedl, Irene	20.06.1995	03.07.2025
016A	0078-EE	Kessenich, Ruth	19.10.2004	18.10.2024
026	0027-EE	Maathuis, Marion	20.12.2012	19.12.2032
060	0050-PW	Negele, Maria	16.01.2003	17.11.2023
Friedhof Unterrath				
0. T	0001-PW	Wagner, Gertrud	30.10.2009	21.01.2032
017	0103-0104-WG	Flesch, Margarete	03.07.2007	10.05.2028
018	0018-0019-WG	Hosmann, Helga	18.11.2003	05.06.2024
019	0048-PW	Bayer, Ursula	17.09.1999	12.09.2029
019	0070-PW	Liehr, Kurt	21.12.2007	27.12.2030
Friedhof Itter				
020	0020-PW	Lützenkirchen, Johann	04.02.1997	27.01.2027
022	0208-PW	Ili, Günther Hermann Franz	22.05.2007	31.05.2027
026	0040-PW	Höhn, Jakob	23.07.1999	17.10.2025
056	0030-PW	Czichollas, Monika	18.11.2004	22.06.2025
Friedhof Angermund				
BL I	0211-0213-WG	Hauer, Anna	27.01.2005	30.09.2035

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 990 51

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 15. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150856> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist nach § 8 Gaststättengesetz

Aufgrund §§ 1 sowie 3 bis 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) sowie der in der nachfolgenden Begründung genannten Rechtsgrundlagen wird verfügt:

- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gastronominnen und Gastronomen wird hiermit bei Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) die Erlöschensfrist gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG) bei Nichtausübung des Betriebes bis zum 31. Juli 2022 verlängert.**
- Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Sachverhalt und Begründung :

Aktuell dürfen zahlreiche Gastronomiebetriebe, insbesondere Diskotheken, Clubs oder ähnliche Gewerbe nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) nicht betrieben werden.

Gemäß § 8 Satz 1 GastG würde eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erlöschen, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Damit Gastronominnen und Gastronomen wegen der Corona bedingten Schließungen keine weiteren Nachteile entstehen, mache ich von der Möglichkeit gemäß § 8 Satz 2 GastG Gebrauch, diese nach Satz 1 geltende Jahresfrist aus wichtigem Grund zu verlängern.

Die seit einem Jahr gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus stellen einen solchen wichtigen Grund dar.

Die bzw. der Gewerbetreibende selbst hat keine Möglichkeit, das Erlöschen seiner Erlaubnis mit Ablauf der gesetzlichen Frist (durch Inbetriebnahme der Gaststätte) zu verhindern, sondern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, seine Tätigkeit einzustellen. Dieser Umstand kann dem Gastwirt nicht angelastet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Im Auftrag
Dr. Veelken

Öffentliche Sitzungen

Schulausschuss

Dienstag, 23. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und internationale Zusammenarbeit

Dienstag, 23. März, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 23. März, 16 Uhr
Städt. Thomas-Edison-Realschule,
Pädagogisches Zentrum (PZ),
Schlüterstr. 18-20,
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 23. März, 17 Uhr
Marie-Curie-Gymnasium,
Pädagogisches Zentrum,
Gräulinger Straße 15
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 23. März, 17 Uhr
Aula der Gesamtschule Stettiner Straße 98,
40595 Düsseldorf
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 24. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 24. März, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Digitalisierung

Donnerstag, 25. März, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoldt,
Tel: 89-95729

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 25. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Seniorenrat

Freitag, 26. März, 10 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Bärbel Pudewell,
Tel: 89-95950

Hinweis zu Sitzungsunterlagen
Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0315 8275 SB 81 vom 25.02.2021 an Mustafa Natoura, Meineckestraße 38, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0328 3118 SB 80 vom 20.01.2021 an Sebastiano Belligoli, c/o EDIL.CUBO S.R.L., CAP 00134, Via di Porta Medaglia 55, 00134 Roma, Italien

des Bescheides 5327 0005 1549 8007 SB 13 vom 11.02.2021 an Marcin Tokarski, Ul. Osiedlowa 4a/8, 05-300 Janow, Polen

des Bescheides 5329 0005 0316 2140 SB 80 vom 28.09.2020 an Mulugeta Gebramskel Kesete, Steinstraße 33, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0327 5964 SB 65 vom 02.02.2021 an Nicolae Stoica, ul. Piotra Czajkowskiego 80/12, 51-147 Wroclaw, Polen

des Bescheides 5327 0005 1547 2849 SB 53 vom 04.03.2021 an Costica Moldoveanu, Vulkanstraße 34, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0331 4617 SB 80 vom 26.01.2021 an Nenad Jankovic, Euskirchen Straße 68, 41469 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1556 5383 SB 19 vom 03.02.2021 an Razvan-Marius Broasca, Stockwerk: DGL, Rökenstraße 21, 44653 Herne

des Bescheides 5327 0005 1549 6187 SB 63 vom 27.01.2021 an Constantin Narcissot, Rue du Mouton-Blanc 6, 4000 Liège, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1553 9358 SB 63 vom 28.01.2021 an Rahim Altin, Aardlaan 17, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1518 9918 SB 14 vom 02.02.2021 an Margareta Nicoleta Podaru, Sat. Galsa (Com. Siria) Jud Arad Nr. 418, 317341 Jud. Arad, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0323 5164 SB 03 vom 04.11.2020 an Ralf Ludwig, Rosellener Weg 18, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1549 5318 SB 04 vom 10.02.2021 an Erdem Karatas, Triel Sur Seine 78, De La Perpiniere, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1545 5847 SB 15 vom 25.01.2021 an Manon J. G. C. Lopez Alvarez, Rue des Minières 22/2ét, 4800 Verviers, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0328 7350 SB 19 vom 05.02.2021 an Artur Wieslaw Tyborczyk, ul. Mieczslawa Karlowicza 22/16, 59-900 Zgorzelec, Polen

des Bescheides 5329 0005 90329 7399 SB 71 vom 14.12.2020 an Hüseyin Yigit, Eberstraße 33 b, 44145 Dortmund

des Bescheides 5329 0005 0307 5906 SB 121 vom 04.03.2021 an Rexhep Sehratliq, Nideggener Straße 134, 52349 Düren

des Bescheides 5327 0005 1542 1233 SB 111 vom 15.01.2021 an Valentin-George Avadanoaei, Leopoldstraße 33, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1541 2625 SB 118 vom 09.03.2021 an Dan Mailat, 2. OG L, Cranger Straße 20, 44629 Herne

des Bescheides 5327 0005 1462 6931 SB 117 vom 05.03.2021 an Ali Ikram, 110 Walpole RD, E18 2LL London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1556 9796 SB 116 vom 11.02.2021 an Anas Al Ghadir, Rue Hya 65, 4100 Seraing, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Einwohnerwesen –

des Bescheides vom 18.12.2020 über ein Hausverbot für Malvin Ofori, zuletzt wohnhaft Kiefernstraße 3, 40233 Düsseldorf, für das Bürgerbüro Eller, Getrudisplatz 8, 40229 Düsseldorf.

des Bescheides vom 22.12.2020 über ein Hausverbot für Joel Opodi, zuletzt wohnhaft Behrenstraße 2, 40233 Düsseldorf, für das Bürgerbüro Wersten, Burscheider Straße 29, 40591 Düsseldorf.

Die Bescheide können beim Amt für Einwohnerwesen, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, Raum 147 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, den 24. März 2021 um 15:00 Uhr

Sitzungsort: **Schützenhaus Eller**
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,
Heidelbergerstr. 4, 40229 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 24.11.2020
3. Wahl der*des stellvertretenden Verbandsvorsteherin*s
4. Parkraumbewirtschaftung am Unterbacher See – mündlicher Bericht

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 24.11.2020
3. Vertragsangelegenheiten – mündlicher Bericht

Düsseldorf, den 10.03.2021

Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 